Extra-Blatt

zu Nr. 22 des „Gumbinner Kreisblatts".

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt. Druck von Jul. Hippel Nachf., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 9. Juni 1911.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft für den Kreis Gumbinnen findet am Donnerstag, den 6., Freitag, den 7. und Sonnabend, den 8. Juli d. Js.

Nr. 463. **morgens 6½ Uhr in dem Etablissement Bürgergarten hier statt.**

Das namentliche Verzeichnis der zu diesen Terminen gestellungspflichtigen Mannschaften wird nachstehend veröffentlicht. Ich ersuche den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, für die pünktliche Gestellung der Mannschaften an den bestimmten Tagen **um 6½ Uhr morgens** Sorge zu tragen.

Die Aufforderungen für die Gestellungspflichtigen werden dem Magistrate hier und den Gemeinde- und Gutsvorständen in den nächsten Tagen mittelst Briefumschlags zugehen. Die Gestellungsbefehle sind den Betreffenden gegen vollständige Namensunterschrift resp. Unterkreuzung auf den den Vorladungen beigefügten besonderen Empfangsbescheinigungen auszuhändigen: die Empfangsscheine sind mir **schleunigst** einzureichen. Sollten einzelne der Beorderten inzwischen verzogen sein, so sind die betreffenden Gestellungsbefehle, sofern der zeitige Aufenthalt der Militärpflichtigen zum Kreise gehört, direkt dem zuständigen Ortsvorsteher zur Aushändigung zu übersenden, worüber mir Anzeige zu machen ist. Andernfalls ist der Aufenthaltsort zu ermitteln und der Gestellungsbefehl mir mit der Anzeige zurückzureichen, ob der Beorderte sich bei der Ortspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts nach seinem zeitigen Aufenthaltsort abgemeldet hat und gegebenenfalls aus welchem Grunde hierher keine Anzeige erstattet worden ist.

Militärpflichtige, die ungeachtet des erhaltenen Gestellungsbefehls zu dem bestimmten Termin nicht pünktlich um 6½ Uhr morgens oder garnicht erscheinen, erwirken je nach den Umständen (gemäß § 26 ad 7 der Wehrordnung) eine Geldstrafe bis zu 30 M oder Haft bis zu 3 Tagen und verlieren außerdem die aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenen Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung. Nach den Gestellungspflichtigen die sich in böswilliger Absicht der Aushebung entziehen, werden sofort Nachforschungen angestellt, sie werden als unsichere Dienstpflichtige gemustert und bei vorhandener Brauchbarkeit sofort in den Militärdienst eingestellt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermin verhindert ist, hat mir hierüber noch vor dem Ober-Ersatz-Geschäft ein ärztliches Attest einzureichen. Sollten sich unter den der Königl. Ober-Ersatzkommission vorzustellenden Militärpflichtigen Personen befinden, gegen die gerichtliche Untersuchungen eingeleitet oder rechtskräftige, aber noch nicht vollstreckte Straferkenntnisse ergangen sind, so sind sie mir von dem Magistrat hier, den Gemeinde- oder Gutsvorständen sofort unter näherer Bezeichnung des Erkenntnisses und insbesondere mit der Anzeige darüber namhaft zu machen, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitraume Ehrenstrafen verhängt sind.

Sämtliche gestellungspflichtige Mannschaften haben ihren Geburts- und Losungsschein oder die sonstigen Militärpapiere zum Aushebungstermine mitzubringen.

Wenn einzelnen Mannschaften der Losungsschein abhanden gekommen oder fehlerhaft geworden ist, haben sie sofort eine zweite Ausfertigung gegen Erlegung von 50 Pf. Schreibgebühren in meinem Geschäftszimmer nachzusuchen.

Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, verwirkt eine Exekutivstrafe von 5 Mark. **Im Aushebungstermin werden keine Duplikat-Losungsscheine erteilt.** Der Magistrat und die Guts- und Gemeindevorsteher wollen in geeigneter Weise die Militärpflichtigen anweisen, daß sie reinlich am Körper und Wäsche und nicht angetrunken zur Vorstellung gelangen.

Hinsichtlich der Anbringung von Reklamationsanträgen wegen Zurückstellung von der Aushebung haben die Ortsbehörden die Beteiligten über die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. Januar 1911 (Kreisblatt Nr. 2) veröffentlichten Bestimmungen zu belehren und sie namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Königl. Ober-Ersatz-Kommission nur über die Reklamationen entscheidet, welche der Ersatz-Kommission bei der diesjährigen Musterung zur Prüfung und Begutachtung vorgelegen haben. Spätere Reklamationsanträge können nur Berücksichtigung finden, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist. In diesem Falle sind die bezüglichen Anträge hiernach entsprechend zu begründen und gehörig belegt, **schleunigst** bei der Ortspolizeibehörde anzubringen, die mir die Anträge nach eingehendster Prüfung und Begutachtung bis zum 12. Juni cr. einzureichen hat. Zu Reklamationsanträgen ist die vorgeschriebene Reklamationsverhandlung zu benutzen. **Formulare hierzu sind aus der Buchdruckerei von Jul. Hippel Nachfl. zu beziehen.** Unter allen Umständen ist es bei sämtlichen Reklamationsanträgen, die durch die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit des Vaters oder durch sonstige wirtschaftliche oder Familienverhältnisse begründet werden, zur Vermeidung der Abweisung der Anträge erforderlich, daß die Väter oder die über 14 Jahre alten Brüder oder die sonstigen männlichen Angehörigen des Reklamierten sich persönlich zum Aushebungstermin einfinden. Insoweit die Reklamationen durch die Erwerbsunfähigkeit der Mutter, Großeltern oder Geschwister begründet werden, haben auch diese gegebenenfalls außer den Vätern sich persönlich zum Aushebungstermin zu gestellen, damit die Prüfung der Arbeits- und Aufsichtsfähigkeit durch den Oberstabsarzt erfolgen kann. Wenn die persönliche Gestellung der Angehörigen mit Rücksicht auf deren körperliche Gebrechen nicht möglich ist, so sind die Atteste der mit deren amtlichen Ausstellung betrauten Medizinalbeamten mit zur Stelle zu bringen.

Der Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände der Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige Reklamationen eingereicht haben, müssen dem Aushebungsgeschäft unbedingt beiwohnen und über die häuslichen und sonstigen Verhältnisse der Reklamanten so unterrichtet sein, daß sie auf Erfordern in jeder Beziehung Aufschluß zu geben in der Lage sind.

Ich erwarte, daß die Ortsbehörden nach jeder Richtung hin ihren Verpflichtungen nachkommen und zu keinerlei Beschwerden Veranlassung geben werden.

Gumbinnen, den 1. Juni 1911.

Der Landrat.